

26. November 1954 über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates [GBl. S. 939]) ist für das Vordruckwesen der Materialversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1956 nicht mehr der Vordruckleitverlag Halle, Halle/Saale, Lerchenfeldstraße 14, sondern der

VEB Vordruckleitverlag Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 69

zuständig.

Der Abschnitt II, Teil G „Vordruckbestellung“ Ziff. 1 der Ordnung der Materialplanung (Sonderdruck Nr. 90 des Gesetzblattes) ist entsprechend zu ändern.

§ 4

Im Abschnitt IV, Teil C der Ordnung der Materialplanung ab 1956 ist unter der Bedarfsträgergruppennummer 150 „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ zu streichen.

Unter der Bedarfsträgergruppennummer 200 ist als Ziff. 14 einzufügen:

14. Die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise — Plankommission/Materialversorgung — sind ebenfalls zuständig für die Versorgung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit Grundmaterial für Produktions- und Leistungsaufgaben, Hilfsmaterial und Ausrüstungen für Investitionen und Generalreparaturen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1955

Staatliche Plankommission
I.V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 3. Januar 1956

I.

Erhebung der Produktionsabgabe von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

§ 1

Nichterhebung der Produktionsabgabe bei den volkseigenen Produktionsbetrieben

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die Zahlungspflichtige im Sinne der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) sind, liefern an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke des Exportes zum Betriebspreis (Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe und abzüglich eventuell noch neben der Produktionsabgabe erhobener Verbrauchsabgaben).

(2) Die Zahlungspflichtigen haben die auf die Umsätze an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke des Exportes bzw. die auf die eigenen Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe (beide Arten im weiteren einheitlich „Exportumsätze“ genannt) nach den Bestimmungen der PDAVO vom 6. Januar 1955 zu berechnen, jedoch nicht an den zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu entrichten. Dies gilt nur für die Zahlungs-

pflichtigen, die unmittelbare Umsätze mit den Organen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik tätigen oder unmittelbar eigene Exportumsätze durchführen. Dies gilt nicht für Zulieferbetriebe. Bezüglich der Behandlung der Verbrauchsabgaben siehe §§ 5 bis 8.

(3) Die Zahlungspflichtigen haben die auf die Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe bei dem zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — anzumelden. Die Anmeldung hat auf der vereinfachten Abrechnung auf der Rückseite des Überweisungsträgers und auf der monatlichen Abrechnung über die Produktionsabgabe (Vordruck A. V. 3/11 a) zu erfolgen. Die Benutzung des Vordruckes A. V. 3/11 b ist für Zahlungspflichtige, die Exportumsätze tätigen, nicht zulässig. Die Eintragungen auf den Abrechnungen sind wie folgt vorzunehmen:

li auf der Rückseite der Überweisungsträger.

Die Abrechnung auf der Rückseite der Überweisungsträger für Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Kalendermonats enden, hat wie folgt zu erfolgen:

- Produktionsabgabe für den Abrechnungszeitraum einschließlich Export (z. B. 1. Januar bis 29. Februar 1956 = 100 000 DM),
- Produktionsabgabe für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum einschließlich Export (z. B. 1. Januar bis 20. Februar 1956 = 60 000 DM),
- Unterschiedsbetrag (a \cdot b) (40 000 DM),
- Produktionsabgabe für Export für den letzten Entstehungszeitraum (z. B. 21. Februar bis 29. Februar 1956 = 10 000 DM);
- Differenz c \cdot d (z. B. 30 000 DM).

In der Spalte „Es sind zu entrichten“ auf der Vorderseite des Überweisungsträgers ist der Betrag unter Buchst. c (z. B. 40 000 DM), also einschließlich der Produktionsabgabe auf Export, einzutragen. Bei den Überweisungen der Produktionsabgabe für den letzten Entstehungszeitraum eines jeden Monats ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers die Höhe der auf den betreffenden Entstehungszeitraum entfallenden Produktionsabgabe anzugeben. Die Eintragung in der Spalte „Es sind zu entrichten“ ist wie oben dargestellt, also einschließlich der Produktionsabgabe auf Export, vorzunehmen:

2. auf den monatlichen Abrechnungen über die Produktionsabgabe (Vordruck A. V. 3/11 a).

Die Angaben in den Zeilen 1 bis 43 haben in allen Spalten, mit Ausnahme der Spalte 5, einschließlich der Produktionsabgabe auf Exportumsätze zu erfolgen. In Spalte 5 der Zeilen 1 bis 43 ist als „davon-Zahl“ zu Spalte 7 die auf die Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe einzutragen. (Die Sperrung der Zeile 43 Spalte 5 wird aufgehoben; die Spalte 5 ist in dem Vordruck A. V. 3/11 a — Auflage für 1956 — eine Leerspalte.) Der Betrag in Zeile 43 Spalte 7 ist in die Zeile 45 zu übernehmen. In Zeile 44 sind keine Eintragungen vorzunehmen. In Zeile 46 ist der Betrag aus Zeile 43 Spalte 7 der vorherigen Monatsabrechnung einzusetzen. Die Zeile 47 weist die Differenz zwischen den Zeilen 45 und 46 aus. Die Eintragungen in den Zeilen 45 bis 47 erfolgen also einschließlich der Produktionsabgabe auf Exportumsätze. In Zeile 48 ist der Betrag aus Zeile 43 Spalte 7 abzüglich des Betrages aus Spalte 5 anzugeben